

Schadenersatz ja b) und c): Für Sachschaden wird nach dem Haftpf. G. gar nicht, nach dem Kraft. G. ebenso wie in Preußen nach § 25 Schad. G. 3. 11. 28 nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB. §§ 249 ff. geleistet. Die Haftung für Personenschäden ist nach Haftpf. G. und nach Kraft. G. nach gleichen Grundsätzen geregelt (§§ 3, 3a, 7 Haftpf. G.; §§ 10, 11, 13 Kraft. G.). Der Schadenersatz ist ja leisten: 1. im Falle der Tötung durch Verschlag der etwaigen Auskosten, des während der Krankheit durch Verminderung oder aufgehobene Erwerbsfähigkeit oder durch vermehrte Bedürfnisse entkauften Nachteils, der Beerdigungskosten und Grabschrift des Antrahaltel an diejenigen, für die der Todte kraft Beschlus unterhaltspflichtig war oder werden konnte; 2. im Falle der Körperverletzung durch Verschlag der Auskosten und des Nachteils, den der Verletzte durch Verminderung oder Aufhebung seiner Erwerbsfähigkeit oder durch Vermehrung seiner Bedürfnisse erleidet. Der Schadenersatz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder vermehrten Bedürfnissen ist in einer vierteljährlich im voraus zahlbaren Rente zu entrichten, falls deren der Verletzte aus wichtigen Gründen Kapitalabfindung verlangen kann. Der Berechtigte kann Sicherstellungsleistung verlangen, und zwar auch nachträglich, sofern die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtern. Die Schadenersatzansprüche verjähren in 2 Jahren, nach Haftpf. G. vom Tage des Anfalls oder dem Tode des Verletzten an, nach Kraft. G. von der Kenntnis des Schadens und der Person des Verschlagpflichtigen. Während nach Haftpf. G. die Haftung vom Verzuge nach unbeschränkt ist, setzt § 12 Kraft. G. bestimmte Fassummen fest (bei Personenschäden für eine Person 3000 M. Rente oder Kapital von 50000 M., bei Verletzung mehrerer Personen durch dasselbe Ereignis 9000 M. Rente oder Kapital von 150000 M., bei Sachschaden stets bis 10000 M.). Darüber kann Verschlag nur gefordert werden, wenn die Haftung auf das bürgerliche Recht gesetzt wird (§ 16 Kraft. G.). Wegen der Anrechnung der Versicherungssumme auf die Fassumme bei Versicherung durch den Betriebsunternehmer s. § 4 Haftpf. G.

Drittes Buch. Sachenrecht (§§ 854—1296).

Erster Abschnitt. Besiz (§§ 854—872).

A. Begriffe. Besiz ist die tatsächliche Gewalt einer Person über eine Sache. Gegenstand des Besizes sind nach dem BGB. nur Sachen; jedoch genießen Grunddienstbarkeiten einen dem Sachbesiz entsprechenden Besizschutz (§ 1029). Besiz an Teilen einer Sache (insbesondere an Wohnräumen) ist möglich (§ 865); ebenso Mitbesiz nach denselben Teilen, z. B. bei Miterben, Gesellschaftern. — Wer eine Sache als ihm gehörend d. h. mit dem Willen, aber sie wie ein Eigentümer zu verfügen, besizt, ist **Eigenbesizer** (§ 871). Nicht erforderlich ist, daß man sich auch für dem Eigentümer hält. **Unmittelbarer Besizer** ist, wer den Besiz selbst oder durch einen Besizdiener (s. § 866) ausübt. Besizt jemand eine Sache nicht als Eigenbesizer, sondern als Nießbraucher, Pächter, Pfandgläubiger, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem anderen gegenüber zum Besize berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere (mittelbarer) Besizer (§ 868). Derjenige, der hiernach den Besiz vermittelt, wird im Gegensatz zum Eigenbesizer zweckmäßig **Fremdbesizer** genannt. Kein Besizer ist der sog. **Besizdiener**, d. h. der, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerb-